

SATZUNG

Satzung der Stadt Hennigsdorf über den Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“

Hennigsdorf, den ... Siegel Der Bürgermeister

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI Mischgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl, als Höchstmaß (gem. § 19 BauNBV)

1,2 Geschosflächenzahl, als Höchstmaß (gem. § 20 BauNBV)

II-III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (gem. § 20 BauNBV)

II-III Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß (gem. § 20 BauNBV)

II-III Zahl der Vollgeschosse, zwingend (gem. § 20 BauNBV)

OK 45,00 Oberkante höchster Anlagen in über NNH im DHHN2016, als Höchstmaß (gem. § 18 BauNBV)

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

a abweichende offene Bauweise

offene Bauweise

Baugrenze (gem. § 23 Abs. 3 BauNBV)

Verkehrsfächer

Straßenverkefährflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ansatz an anderen Flächen an den Verkehrsflächen

Zweckbestimmung: Einfließbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

Versorgungsflächen

Abfallsmammelstelle

Zweckbestimmung: Glascontainer

Versorgungsanlage

Zweckbestimmung: Elektrizität

Versorgungsanlage

Zweckbestimmung: Wasser

Versorgungsanlage

Zweckbestimmung: Abwasser

Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung Quarterspark mit Spielplatz

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

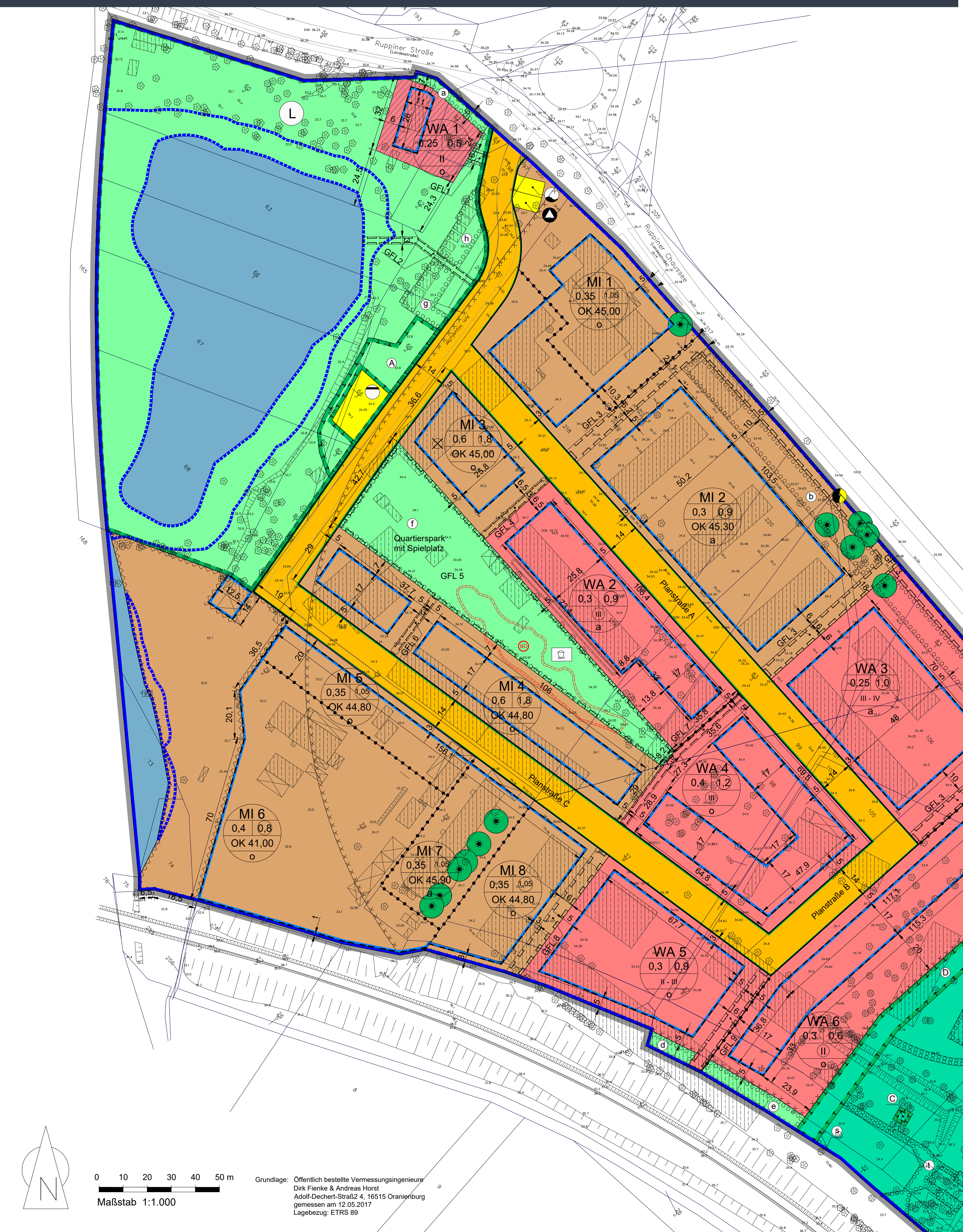
Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

Wasserflächen

PLANZEICHNUNG - STADT HENNINGSDORF - BEBAUUNGSPLAN NR. 47 - "NEUBRÜCK"



Maßstab 1:1.000

Grundlage: Öffentlich bestellte Vermessungsengneuer

DKV Netze & Andrea Hoffmann

Altenhofstr. 15 | 15126 Hennigsdorf

Telefon: 035 93 201-0

Telefax: 035 93 201-201

E-Mail: info@dkv-netze.de

Web: www.dkv-netze.de

Logo: DKV Netze & Andrea Hoffmann

Logo: Öffentlich bestellte Vermessungsengneuer

Logo: DKV Netze & Andrea Hoffmann

Logo: Altenhofstr. 15 | 15126 Hennigsdorf

Logo: Telefon: 035 93 201-0

Logo: Telefax: 035 93 201-201

Logo: E-Mail: info@dkv-netze.de

Logo: Web: www.dkv-netze.de

Logo: DKV Netze & Andrea Hoffmann

Logo: Öffentlich bestellte Vermessungsengneuer

Logo: DKV Netze & Andrea Hoffmann

Logo: Altenhofstr. 15 | 15126 Hennigsdorf

Logo: Telefon: 035 93 201-0

Logo: Telefax: 035 93 201-201

Logo: E-Mail: info@dkv-netze.de

Logo: Web: www.dkv-netze.de

Logo: DKV Netze & Andrea Hoffmann

Logo: Öffentlich bestellte Vermessungsengneuer

Logo: DKV Netze & Andrea Hoffmann

Logo: Altenhofstr. 15 | 15126 Hennigsdorf

Logo: Telefon: 035 93 201-0

Logo: Telefax: 035 93 201-201

Logo: E-Mail: info@dkv-netze.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 und 6 BauNBV)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA I bis WA 6 sind gem. § 4 Abs. 2 BauNBV folgende Nutzungen allgemein zulässig:

Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben...

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA I bis WA 6 werden folgende nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 - 5 BauNBV ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBV nicht Bestandteil des Bebauungsplans...

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA I bis WA 6 sind nach § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNBV Ladestationen für Elektroautos zur Anliegerversorgung zulässig.

1.4 In den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind gem. § 6 Abs. 2 BauNBV folgende Nutzungen allgemein zulässig:

Wohngebäude, Geschäfts- und Bürobüäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes...

1.5 Gartenbaubetriebe, Tabakbetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke...

1.6 Für nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 BauNBV allgemein zulässige Einzelhandelsbetriebe wird die Zulässigkeit entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 9 BauNBV wie folgt eingeschränkt...

1.7 In den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind folgende nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 9 BauNBV allgemein zulässige Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNBV nicht zulässig:

Tankstellen, Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind...

1.8 In den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind nach § 1 Abs. 5 BauNBV Ladestationen für Elektroautos zur Anliegerversorgung zulässig.

1.9 In den Mischgebieten MI I bis MI 8 werden folgende nach § 6 Abs. 3 BauNBV ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBV nicht Bestandteil des Bebauungsplans...

1.10 In den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind folgende nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BauNBV außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNBV bezeichneten Teile des Gebietes...

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 20 BauNBV)

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA I bis WA 6 sind die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 BauNBV durch die Grundfläche von Garage und Stellplatz mit einem Gebäudeteil durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNBV und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, wie folgt überschrieben werden:

Baugebiet WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, Überschreibung bis GRZ 0,4

Baugebiet MI 1 bis MI 8, Überschreibung bis GRZ 0,8

2.2 In den Mischgebieten MI I bis MI 8 kann die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 BauNBV durch die Grundfläche von Garage und Stellplatz mit einem Zufahrtsweg durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNBV und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, wie folgt überschrieben werden:

Baugebiet MI 1 bis MI 8, Überschreibung bis GRZ 0,8

Baugebiet MI 1 bis MI 8, Überschreibung bis GRZ 0,8

2.3 Die zulässige Grundfläche entsprechend den textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 kann in den allgemeinen Baugebiet für Teilanlagen einschließlich Zufahrtsweg wie folgt überschrieben werden, wenn die Erdoberfläche über der Teilanlage mindestens 0,6 m sowie im Bereich von Gehöben 0,8 m beträgt und die Geländeoberfläche dauerhaft begrünt wird...

Baugebiet WA 2, WA 4, MI 1, Überschreibung bis GRZ 0,8

Baugebiet WA 2, MI 2, Überschreibung bis GRZ 0,8

2.4 Untere Bebauungshöhe für die Bestimmung der Gebäuhöhe im Sinne des § 18 BauNBV (DHHN2016) Die Oberkantenhöhe wird senkrecht an der Außenkante im unteren Bezugspunkt bis zur höchsten Gebäudekante gemessen. Die festgesetzte Oberkante der baulichen Anlagen darf durch technische und untergeordnete Außenbauten, die der Ver- und Entsorgung sowie der Erschließung der baulichen Anlagen dienen, überschrieben werden...

3. Bauweise, überbaute Grundstücksfläche Für die Allgemeinen Wohngebiete WA I, WA 4, WA 5 und WA 6 sowie die Mischgebiete MI I, MI 3, MI 4, MI 5 und MI 8 wird eine offene Bauweise gem. § 23 Abs. 2 BauNBV festgesetzt...

3.2 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sowie für die Mischgebiete MI 2 und MI 7 wird eine abweichende Bauweise gem. § 23 Abs. 2 BauNBV festgesetzt. Die Gebäudehöhe darf 50,0 m überschreiten. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen zu erschließen...

3.3 In den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind folgende Nutzungen zulässig: In den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind Verkaufsstellen, die einem im Geltungsbereich des Bebauungsplans genutzten Handwerks- sowie produzierenden und wasser- und wärmeverarbeitendem Gewerbebetrieb zugänglich sind...

3.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen In den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind Aufstellflächen für Anfahr- und Werkstattfahrzeuge sowie sonstige bauliche Nebenanlagen, deren Grundfläche 2 m² und deren Höhe 1,3 m überschreiten, sind ab einem Mindestabstand von 3,0 m zur Straßeneckengrenze zulässig...

3.5 In den Allgemeinen Wohngebieten WA I bis WA 6 und in den Mischgebieten MI I bis MI 8 sind Stellplätze, Carports, Garagen und überdachte Teilgarageeinbauten mit einer Mindestabstand von 3,0 m zur Straßeneckengrenze und zu den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belandenden Flächen zulässig...

3.6 In den Allgemeinen Wohngebieten WA I bis WA 6 und in den Mischgebieten MI I bis MI 8 können nicht überdeckte Teilgarageeinbauten außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zugelassen werden...

3.7 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GLF) Die Fläche GLF I ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlage des angrenzenden Grundstücks (Flurstücke 612, 621, 622) der Flur 4, Gemarkung Stöbe-Süd) sowie mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes zu beland...

3.8 Die Fläche GLF 2 ist mit einem Gehrecht zugunsten der Anlage des angrenzenden Grundstücks sowie der Flächen GLF 1, GLF 4, GLF 6 und GLF 7 mit einem Geh- und einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinen Wohngebiete WA I und WA 2 sowie der Flächen GLF 1 bis GLF 7 mit einem Geh- und einem Fahrrecht für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes zu beland...

3.9 Die Flächen GLF 3 und GLF 5 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.10 Die Fläche GLF 4 kann durch die Allgemeinheit genutzt werden. In den Flächen GLF 1 bis GLF 7 ist die Errichtung von Anlagen für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes zu beland...

3.11 Die Flächen GLF 1 und GLF 2 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.12 Die Flächen GLF 3 und GLF 5 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.13 Die Flächen GLF 4 und GLF 6 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.14 Die Flächen GLF 7 und GLF 8 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.15 Die Flächen GLF 9 und GLF 10 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.16 Die Flächen GLF 11 und GLF 12 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.17 Die Flächen GLF 13 und GLF 14 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.18 Die Flächen GLF 15 und GLF 16 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.19 Die Flächen GLF 17 und GLF 18 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.20 Die Flächen GLF 19 und GLF 20 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.21 Die Flächen GLF 21 und GLF 22 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.22 Die Flächen GLF 23 und GLF 24 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.23 Die Flächen GLF 25 und GLF 26 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.24 Die Flächen GLF 27 und GLF 28 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.25 Die Flächen GLF 29 und GLF 30 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.26 Die Flächen GLF 31 und GLF 32 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.27 Die Flächen GLF 33 und GLF 34 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.28 Die Flächen GLF 35 und GLF 36 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.29 Die Flächen GLF 37 und GLF 38 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.30 Die Flächen GLF 39 und GLF 40 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.31 Die Flächen GLF 41 und GLF 42 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.32 Die Flächen GLF 43 und GLF 44 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.33 Die Flächen GLF 45 und GLF 46 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.34 Die Flächen GLF 47 und GLF 48 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.35 Die Flächen GLF 49 und GLF 50 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.36 Die Flächen GLF 51 und GLF 52 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.37 Die Flächen GLF 53 und GLF 54 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.38 Die Flächen GLF 55 und GLF 56 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.39 Die Flächen GLF 57 und GLF 58 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.40 Die Flächen GLF 59 und GLF 60 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.41 Die Flächen GLF 61 und GLF 62 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.42 Die Flächen GLF 63 und GLF 64 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.43 Die Flächen GLF 65 und GLF 66 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.44 Die Flächen GLF 67 und GLF 68 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.45 Die Flächen GLF 69 und GLF 70 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.46 Die Flächen GLF 71 und GLF 72 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.47 Die Flächen GLF 73 und GLF 74 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.48 Die Flächen GLF 75 und GLF 76 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.49 Die Flächen GLF 77 und GLF 78 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.50 Die Flächen GLF 79 und GLF 80 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.51 Die Flächen GLF 81 und GLF 82 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.52 Die Flächen GLF 83 und GLF 84 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.53 Die Flächen GLF 85 und GLF 86 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.54 Die Flächen GLF 87 und GLF 88 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.55 Die Flächen GLF 89 und GLF 90 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...

3.56 Die Flächen GLF 91 und GLF 92 sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger für die Ver- und Entsorgungsanlagen des Plangebietes sowie der Deutschen Bahn AG zu beland...